

Gleichnis

Autor(en): **Nussbaum, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **57 (1931)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-463220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vornehmes aus Zürich

— — Denn es gibt daselbst Karle, welche es vornehmer dünkt, wenn sie sich mit „C“ schreiben — obgleich Karl ein urdeutsches Wort ist und eigentlich Kerl = Mann, männlicher Typ, bedeutet. Ja von einem bekannten Carl Friedrich K. in Z. geht sogar das Gerücht, daß er Briefe, die mit Karl Friedrich K. angeschrieben sind, zurückweise. Schade, wenn ich mit diesem Carl briefwechselte, würde ich sogar Carl schreiben — aus lauter Ehrfurcht vor seinem Genie.

Auch Caspar sollte sich in Zürich niemand pinselfeln, schon aus Freude darüber, daß man diesen Namen daselbst so traut als Chäppi ausspricht. Hingegen können wir einem waschechten Berliner (das gibt es in Zürich) seinen Casimir durchgehen lassen, wenn er sich dafür verpflichtet, stets zu wissen, wann man Ca-si-mir und wann man Ca-si-mich schreibt.

Lächerlich wirkt dagegen wieder der Conrad, denn dieser Name hat mit dem Rad des Herrn Cohn nichts zu tun, sondern bedeutet Konon-rat = kühner, mutiger Rat; wer immer beherzten Rat weiß, ist ein Konrad. Jeder Züricher „Chueri“ sollte sich

daher eine Ehre daraus machen, seinen Namen Konrad zu schreiben, damit man das Ruone = Rassige sofort merkt wie bei der Kunigunde und dem Ruono.

Den „Curt“ endlich wollen wir lieber grad überhüpfen.

Gleichnis

Als Klumpen kommst du auf die Welt,
Grob aus dem Berg gegriffen,
Wirst fein geschmolzen und dann Geld,
Gerundet und geschliffen.

So wanderst du von Hand zu Hand,
Geprägt und abgewogen,
Und wirst, wenn dir das Ansehn schwand,
Aus dem Verkehr gezogen.

Giltst nun als abgenutzt und tot,
Man nimmt dich aus der Kasse,
Zur Schmelze fährt ein dunkles Boot —
Dort wirst du wieder Masse.

Rudolf Nußbaum

Nun aber eine Frage:

Wenn man mit so einem gebügelten Carl oder Conrad Crach hat, muß man ihm dann auch Calb, Camel, Carnickel usw. sagen? Und wenn so eine Cunigunde nicht von Zürich sondern von Krähwinkel ist, darf sie sich dann Cunigunde von Krähwinkel nennen? Und wenn ein Curt oder sonst so ein vornehmer Culi einrücken muß, geht er dann nicht in den W.K. sondern in den W.C.?

Und wohin würde das führen, wenn alle so eingebildet wären, daß sie ihren guten Namen „vornehmisieren“ wollten! Wenn man in Zürich plötzlich Namen läse wie: Britz Phogler, Carl Celler, Cunigunde Bynccely, Conrad Cünzly, Valter Bohl-vend usw.

Hornusser

*

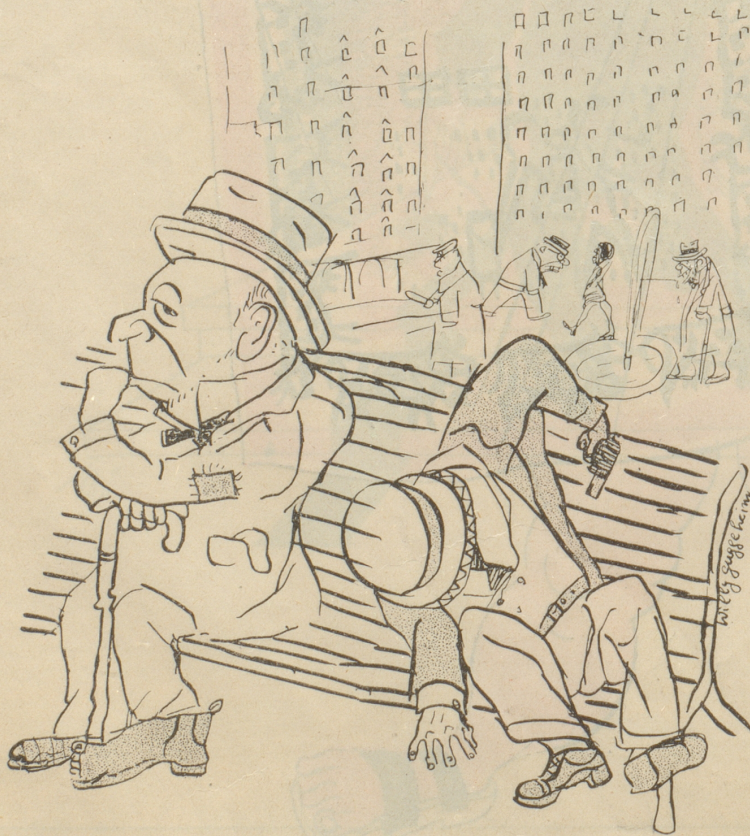
Richterliche Wildtätigkeit

In einem Strafmandat eines Gerichtspräsidenten aus dem Kanton Bern (Buße Fr. 5.—) steht am Schluß:

„Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei angemerkt, daß der bedingte Erlaß von Geldstrafen nach bernischem Recht nur gewährt wird bei genügendem Armutsnachweis; die Kosten der Verhandlung zur Ueberprüfung, ob der bedingte Straferlaß gewährt werden soll, werden aber vom bedingten Straferlaß nicht erfasst und machen oft mehr aus, als die zu erlassende Buße.“

Das ist wenigstens grad use gredt und ehrlich, vielleicht auch gut gemeint, aber nun wissen wir, daß es keine richterliche Gnade gibt, wenn man sie nicht extra bezahlt. Wenn ein armes Fraueeli auf ihren unbescholtenen Leumund verweist, ihre Not schildert und beweist, daß die Buße für sie untragbar ist, so hat der Richter ein Einsehen,

Krise in U.S.A.



„Zum Glück hab ich noch einen reichen Erbonkel in Europa.“